



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung V/7
(Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher
Umweltschutz und Umwelttechnologie)
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESGARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	GSt/UV/HO/SP	Werner Hochreiter	DW	12624	DW	142624	21.04.2021
0.038.225							

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die UMG Register VO geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs – Das Wichtigste in Kürze:

Die Anhänge zur EU-EMAS-Verordnung (EG) Nr 1221/2009, welche betriebliche Umweltmanagementsysteme regelt, sind in den letzten Jahren schrittweise geändert worden. Dadurch kam es auch zu Änderungen von jenen EMAS Elementen (Legal Compliance, Umweltberichterstattung), die 2012 in die Stammfassung der UMG-Register-Verordnung (Verordnung zur Errichtung weiterer nationaler Register für Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden) eingeflossen sind. Um die Gleichbehandlung der UMG Register Betriebe und EMAS Organisationen sicherzustellen, sollen diese Änderungen in der UMG-Register-Verordnung nachvollzogen werden. Dagegen besteht kein Einwand.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die EU-EMAS-Verordnung (EG) Nr 1221/2009 wurde durch Änderungen in den Anhängen durch die Verordnung (EU) Nr 1505/2017 (betreffend Anhang I Umweltprüfung, Anhang II Umweltmanagement und Anhang III Interne Umweltbetriebsprüfung) und die Verordnung (EU) Nr 2026/2018 (betreffend Anhang IV Umweltberichterstattung) geändert. Dadurch kam es auch zu Änderungen von jenen EMAS Elementen (Legal Compliance, Umweltberichterstattung), die 2012 in die Stammfassung der UMG-Register-Verordnung eingeflossen sind.

Um eine Gleichbehandlung der UMG Register Betriebe und EMAS Organisationen festzuschreiben, soll nunmehr die UMG-Register-Verordnung an diesen geänderten Kriterienkatalog gemäß den Änderungen in den Anhängen der EMAS-Verordnung angepasst werden.

Mit Erlassung der UMG-Register-Verordnung im Jahr 2012 wurde die Möglichkeit eröffnet, weitere Register für Organisationen, die andere zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden, zu schaffen. Damit wurden die Kriterien festgelegt, unter welchen Entsorgungsfachbetriebe (EFB-Betriebe), Responsible Care-Betriebe (RC-Betriebe) und ISO 14001 Betriebe, die ein zu EMAS gleichwertiges Umweltmanagementsystem anwenden, in ein öffentliches UMG-Register eingetragen werden können.

Weil durch die Eintragung in das öffentliche UMG-Register diesen Betrieben im Wesentlichen die Inanspruchnahme derselben Verwaltungserleichterungen wie den in das EMAS-Register eingetragenen Organisationen gewährt wird (vgl §§ 21, 21a, 22, 25, 26, 27 UMG; § 82b GewO), müssen die Anforderungen an die, die EMAS Organisationen erfüllen müssen, angepasst werden.

Aufgrund der Verschärfung hinsichtlich der Vorschriften betreffend Überprüfung der Rechtskonformität (Legal Compliance) ist ein Anpassungsbedarf gegeben. Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus den Änderungen in der EMAS-Verordnung betreffend die (Umwelt-) Berichterstattung (Kommunikation der Umweltleistung des Betriebes nach außen). Da das System von Responsible Care nicht genutzt worden ist, soll in Zukunft die Anwendbarkeit der UMG-Register-Verordnung nur mehr für EFB-Betriebe und ISO 14001 Betriebe offenstehen.

Gegen all diese Veränderungen besteht kein Einwand.

Die BAK ersucht um Kenntnisnahme.

